

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 15-7

Stadtratsbeschluss vom 18. November 2015

Erklärung

Der Stadtrat ist nicht bereit, das Postulat "Fussgängerstreifen Bahnhofstrasse 20 / Bühlstrasse" entgegenzunehmen.

Stellungnahme

Ausgangslage

Am 14. September 2015 haben Gemeinderätin Esther Kündig und elf Mitunterzeichnende das Postulat "Fussgängerstreifen Bahnhofstrasse 20 / Bühlstrasse" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Der Stadtrat wird eingeladen, den Fussgängerstreifen auf der Bahnhofstrasse 20 / Bühlstrasse zu belassen. Dieser Fussgängerstreifen ist eine direkte Querungshilfe zu den Ladengeschäften an der Bahnhofstrasse. Ein Fussgängerstreifen regelt das Verhalten für Automobilisten wie auch für Fussgänger. Die vortrittsberechtigte Querung nach ca. 60 Meter nach der Hauptkreuzung entspricht dem üblichen Abstand zwischen den Fussgängerstreifen auf der Bahnhofstrasse."

Wir bitten den Stadtrat um:

- *Beibehaltung des Fussgängerstreifens.*
- *Eine vernünftige und sichere Verkehrsplanung die das Zufussgehen als zentrale, städtische Mobilität fördert.*
- *Fussgängerstreifen auf der Bahnhofstrasse müssen in Gehdistanzen von 50 bis 70 Metern erreichbar sein.*

Begründung:

- *Fussgängerstreifen ermöglichen einen vortrittsberechtigten Übergang. Dies ist besonders auch für Kinder und ältere Leute wichtig.*
- *Dieser Fussgängerstreifen ist im Verkehrsrichtplan II eingetragen und ist Teil des offiziellen Fusswegnetzes der Stadt Wetzikon. Er ist als Querungshilfe für einen direkten Zugang zum unbefestigten Fussweg entlang dem Wildbach eingetragen. Er kann deshalb nicht ersatzlos aufgehoben werden.*
- *Die Attraktivität und der Standort des Unterwetziker Zentrums ist zu pflegen und zu fördern.*

- *Eine moderne und zukunftsgerichtete Verkehrsplanung berücksichtigt auch das Zufussgehen als eine Form der multimodalen Mobilität."*

Formelles

Das am 28. September 2015 begründete Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Sicherheit und Fussgängerstreifen

Grundsätzliches

Für sämtliche Signalisationen und Markierungen (sowie deren Aufhebung) ist formell eine Verfügung der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei erforderlich. In der Stadt Wetzikon werden Signalisations- und Markierungsfragen laufend geprüft, wobei jeweils Vertreter der Stadt- und der Kantonspolizei, der Tiefbauabteilung sowie der Abteilung Sicherheit der Stadt Wetzikon zugegen sind, um die Signalisations- und Markierungsfragen vor Ort zu besichtigen und zu besprechen.

Die Markierung eines Fussgängerstreifens wird von den Fussgängern und der betroffenen Bevölkerung oft aus einem Sicherheitsbedürfnis heraus gefordert. In der Praxis stellt sich dann jeweils die Frage, ob es der Sicherheit der querenden Fussgänger zu- oder abträglich ist, trotz nicht erfüllter Kriterien einen Fussgängerstreifen zu markieren. Nach aktueller Praxis der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit ein Fussgängerstreifen sicher benutzt werden kann und damit bewilligungsfähig ist:

- Licht
- Sicht
- Warteräume

Dabei zeigt sich regelmässig, dass diese Kriterien – wie vorliegend – nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Ebenfalls zu beachten gilt es, dass ein Fussgängerstreifen keinen physischen Schutz bietet, sondern lediglich den Vortritt regelt. Der Ruf nach einem sicheren Übergang über die Strasse, vor allem für die Kinder und ältere Leute, ist verständlich, kann aber mittels eines Fussgängerstreifens alleine nicht realisiert werden.

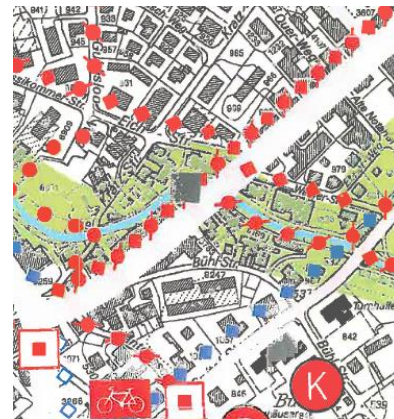
Spezielles

Der Stadt Wetzikon ist bekannt, dass der fragliche Fussgängerstreifen auf der Bahnhofstrasse bei der Bühlstasse eine grosse Gefahrenquelle darstellt. Zu dieser Erkenntnis kommt auch die Baudirektion des Kantons Zürich als Eigentümerin der Strasse. Von Oberwetzikon her blockieren oftmals stehende Fahrzeuge diesen Fussgängerstreifen. Betritt eine Fussgängerin oder ein Fussgänger den Streifen und geht zwischen den Fahrzeugen hindurch, wird sie oder er von Fahrzeuglenkern nicht gesehen, die von Unterwetzikon her kommen. Deshalb hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12. November 2014 entschieden, zusammen bzw. nach dem normkonformen Ausbau des Fussgängerüberganges "Wildbach" den Fussgängerstreifen auf Höhe der Bahnhofstrasse 20 demarkieren zu lassen.

An dieser Stelle sei an den tödlichen Unfall eines Fussgängers aus dem Jahr 2008 auf dem Zebrastreifen der Zürcherstrasse erinnert. Im Anschluss an diesen Unfall erfolgte ein Ausbau des Fussgängerübergangs, u. a. mit einer Mittelinsel und einer normkonformen Beleuchtung. Für eine Verbesserung dieses Fussgängerüberganges haben sich damals – zu recht – verschiedene Personen eingesetzt.

Letztlich sind verschiedene Ausführungen im aber Postulat nicht korrekt:

- Der fragliche Fussgängerstreifen ist **nicht** im Verkehrsrichtplan II eingetragen, sondern beim eingetragenen Fussgängerstreifen handelt es sich um jenen bei der Bushaltestelle Wildbach.
- Dieser "provisorische" Fussgängerübergang (Bushaltestelle Wildbach) ist somit weder falsch platziert noch muss er sicherer gestaltet werden. Das "Provisorium" entspricht bereits heute dem geltenden Standard und wird durch den Kanton im 2017 in der heutigen Form (Lage und Gestaltung) definitiv gebaut.



Forderungen des Postulats

Zu den Forderungen des Postulats kann wie folgt Stellung genommen werden:

- Der demarkierte Fussgängerstreifen entsprach nicht den heutigen Anforderungen an einen sicheren Fussgängerübergang.
- Aufgrund dieser Tatsache ist der Stadtrat nicht bereit, der Baudirektion des Kantons Zürich bzw. der für die Markierungsbewilligung zuständigen Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei das Gesuch für die Markierung eines Fussgängerstreifens am fraglichen Standort zu stellen.
- Ohne normkonformen Ausbau (Mittelinsel, Beleuchtung etc.) wird die Baudirektion des Kantons Zürich (als Eigentümerin der Strasse) das Gesuch ebenfalls nicht unterstützen. Zudem hat die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei bereits mitgeteilt, dass sie ein solches Gesuch ablehnen würde.
- Einer pauschalen Forderung, wonach alle 50 bis 70 m ein Fussgängerstreifen markiert werden müsse, kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht nachgekommen werden. Im Übrigen existieren auf der Bahnhofstrasse zwischen "Pfaff-Kreuzung" und Ochsenkreisel 23 Fussgängerstreifen, wovon deren 16 über eine Mittelinsel verfügen.
- Für die Gestaltung eines zeitgemässen, normkonformen und sicheren Fussgängerüberganges im Bereich der Bahnhofstrasse/Bühlstrasse wären eine Mittelinsel sowie eine genügende Beleuchtung zwingend. Aus Platzgründen kann diese Mittelinsel heute nicht einfach erstellt werden, sondern es wäre ein Bauprojekt auszuarbeiten, dessen Umsetzung (inkl. Landerwerb etc.) geschätzte Kosten von rund 170'000 Franken (+/- 20 %) verursachen würde. Zudem müssten dafür, je nach Lage der Mittelinsel, zwischen vier und sieben der Parkplätze vor der Liegenschaft Bahnhofstrasse 20 aufgehoben werden. Der Stadtrat erachtet aber die Aufhebung der Parkplätze zu Lasten des lokalen Gewerbes nicht als angebracht. Vor allem stehen die finanziellen Mittel für einen Ausbau des Überganges heute nicht zur Verfügung, zumal in kurzer Gehdistanz ("Pfaff-Kreuzung" und Bushaltestelle Wildbach) bereits heute sichere Fussgängerübergänge vorhanden sind.

Ablehnung der Forderungen aus dem Postulat

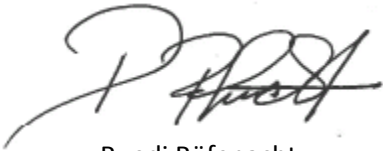
Der Stadtrat Wetzikon ist unbestrittenermassen der Ansicht, dass dem sicheren Fussgängerverkehr in Wetzikon eine hohe Beachtung geschenkt werden muss. Aus den vorstehenden Ausführungen geht jedoch hervor, dass das Markieren eines Fussgängerstreifens nicht gleichzusetzen ist mit dem sicheren Überqueren einer Fahrbahn. Vielmehr sind dazu die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Rahmenbedingungen (Mittelinsel, Beleuchtung, Landerwerb etc.) können vorliegend nur mit hohen Kosten von rund 170'000 Franken erfüllt werden. Da in kurzer Gehdistanz zum aufgehobenen

Fussgängerstreifen, welcher nicht Bestandteil des Verkehrsrichtplanes II ist, sichere Fussgängerübergänge vorhanden sind sowie unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Lage der Stadt Wetzikon, unterstützt der Stadtrat die erneute Markierung eines Fussgängerstreifens auf der Bahnhofstrasse (Höhe Nr. 20) nicht.

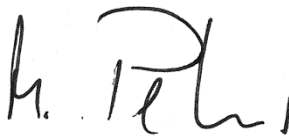
Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der aufgehobene Fussgängerstreifen auf der Höhe Bahnhofstrasse 20 / Bühlstasse keiner weiterführenden Fussgänger Verbindung dient, denn von der Kratzstrasse her führt kein öffentlicher Weg zur Bahnhofstrasse zwischen den Gebäuden hindurch. Die heutigen Eigentümer der dort liegenden Grundstücke dulden es heute lediglich freiwillig, dass ihre privaten Grundstücke als Fussgänger Verbindung genutzt werden.

Der Stadtrat wird bei der Ausarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts (GGR-Geschäft 16.05.3 15-6) auch den Fussgängerquerungen und -verbindungen besondere Beachtung schenken. Für einen einzigen Fussgängerübergang ein separates Postulat in die Weiterbearbeitung zu geben, ist deshalb nicht zweckmässig. Sollte der Grosse Gemeinderat dieses Postulat dennoch überweisen, würde es im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts zusammen mit den anderen verkehrstechnischen und -planerischen Forderungen des Parlaments weiterbearbeitet werden.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 20.11.2015